

# **Freiheit und Ordnung – Neue Regeln nach der Finanzmarktkrise**

Univ.-Prof. Dr. Thomas Hartmann-Wendels  
Universität zu Köln

# Basel III - Überblick

Eigenmittelunterlegung	Risk Coverage	Leverage Ratio	Liquidität
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eigenkapitalquoten               <ul style="list-style-type: none"> <li>• 6% Kernkapital</li> <li>• Kapitalerhaltungspuffer</li> <li>• Antizyklischer Kapitalpuffer</li> <li>• Zuschlag für systemrelevante Banken</li> </ul> </li> <li>• Kapitaldefinition</li> <li>• Kapitalabzüge</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Market Risk*</li> <li>• Wiederverbriefungen*</li> <li>• Gegenparteirisiken (CCR)</li> </ul> <p>* Basel IIb</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tier 1 Eigenkapital &gt; 0.03 *</li> <li>Ungewichtete Risikoaktiva + außerbilanzielle Positionen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Liquidity Coverage Ratio</li> <li>• Net Stable Funding Ratio</li> <li>• Beobachtungskennziffern</li> </ul> <p><i>Bezug zu MaRisk</i></p>

<p>Bundesbank: Kapitalbedarf bis 2018: ca. 50 Mrd. €; vor allem bei größeren Instituten</p> <p>05.04.2011</p>	<p>BCBS: Große Banken: 23,0 % Kleine Banken: 4,0 %</p>	<p>BCBS: große Banken: ØLR: 2,8%; 42% derzeit LR &lt; 3% kleine Banken: ØLR: 3,8%; 20% derzeit LR &lt; 3%</p>	<p>BCBS: große Banken: ØLCR 83% kleine Banken: ØLCR 98% Bedarf an liquiden Assets: 1,73 Bill. €</p>
---	--	---	---

# Einlagensicherung

- Probleme:
  - Sicherungsumfang zu gering (20.000,- €, 10%-Selbstbehalt)
  - Auszahlungsdauer an die Sparer zu lang
  - Leistungsfähigkeit der Sicherungseinrichtung zu gering (Bsp. AT, D)
- Maßnahmen:
  - Anhebung der Mindestsicherung auf zunächst 50.000,- €, dann 100.000,- €, Wegfall des Selbstbehalts
  - Verkürzung der Auszahlungsfrist an die Sparer
  - Reform der EU-Einlagensicherungsrichtlinie
    - Unter- und Obergrenze für den Sicherungsumfang (Obergrenze inzwischen aufgegeben)
    - Verkürzung der Auszahlungsfrist auf sieben Tage
    - Ausreichende Finanzausstattung: Aufbau eines Fonds, der 1,5% der erstattungsfähigen Einlagen umfasst, zusätzlich 0,5% durch ex-post eingeforderte Beträge; Verwendung der Mittel nur/überwiegend für die Anlegerentschädigung, nicht für Sanierungsmaßnahmen
    - Überlaufmechanismus zwischen den Sicherungssystemen

# Restrukturierung und Abwicklung von Banken – Restrukturierungsgesetz (Dez. 2010)

- Sanierungsverfahren:
  - Soll weit im Vorfeld einer Insolvenz greifen
  - KI zeigt Sanierungsbedürftigkeit an und legt einen Sanierungsplan vor
  - Bestellung eines Sanierungsberaters (Weisungsbefugnis an Geschäftsführung, Einsicht in Bücher, Anordnung von Sonderprüfungen)
- Reorganisationsverfahren:
  - Eingriffe in die Rechte der Gläubiger und Anteilseigner möglich
  - Übertragung von Vermögensteilen auf eine private Bank oder auf eine staatliche Brückenbank
- Aufbau eines Restrukturierungsfonds
- Erweiterung der Befugnisse der BaFin
  - kann weit im Vorfeld einer Insolvenz Sanierungsmaßnahmen erzwingen
  - Kann zur Stabilisierung einer Bank auch Maßnahmen ohne Zustimmung der Eigentümer durchsetzen

# Reform der Bankenaufsicht

- Eingriffsbefugnisse der BaFin durch Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht (August 2009) erweitert
- Ziel: präventive Befugnisse der Bankenaufsicht erweitern, qualitative Bankenaufsicht wird bedeutsamer
- BaFin kann eine höhere Eigenmittelausstattung verlangen, wenn Risikotragfähigkeit nicht gegeben oder Geschäftsorganisation unzureichend ist
- BaFin kann eine höhere Liquiditätsausstattung verlangen
  
- Stärkung der EU-Aufsichtsinstitutionen: EBA statt CEBS
  - Koordination der nationalen Aufsichtsbehörden
  - Zeitlich befristetes Verbot riskanter Finanzprodukte und –aktivitäten
  - Durchgriffsrecht auf Banken, wenn Verstoß gegen EU-Recht vorliegt und nationale Aufsichtsbehörde untätig bleibt
- Colleges of Supervisors
- Europäischer Rat für Systemrisiken (ESRC)

# Beaufsichtigung weiterer Akteure

- Hedge Fonds: Zulassungspflicht, Mindestanforderungen für das Eigenkapital, Vorschriften über Vergütungsgrundsätze und –praktiken
- Rating-Agenturen:
  - Registrierung bei der BaFin, Beaufsichtigung durch die BaFin
  - Stärkung des Wettbewerbs
  - Trennung von Rating und Beratung
  - Offenlegung von Methoden, Modellen und grundlegenden Annahmen
  - Besondere Kennzeichnung von Ratings strukturierter Finanzprodukte
  - Emittenten strukturierter Finanzprodukte müssen alle für ein Rating erforderlichen Informationen jeder Rating-Agentur auf Antrag zur Verfügung stellen
  - Reduzierung der Bedeutung externer Ratings für die Eigenkapitalanforderungen (Basel III)

# Bilanzierung

- Reform des IAS 39 (IFRS 9)
  - Expected loss model statt incurred loss model
- Änderung der Konsolidierungsvorschriften (BilMoG, IFRS)
- Leasing (IAS 17)





# Wie viel Regulierung ist notwendig, wie viel freie Marktwirtschaft ist möglich?

- Erfahrungen aus der Finanzmarktkrise zeigen auf, wo es Verbesserungsbedarf gibt, aber
- Ausmaß und Art der Regulierung sollten nicht zu stark von den aktuellen Erfahrungen geprägt sein
- Notwendigkeit einer Regulierung
  - Banken Krisen haben gesamtwirtschaftliche Auswirkungen, die über den Finanzsektor hinausgehen, d.h. auch die Realwirtschaft in Mitleidenschaft ziehen.
  - Die Gläubiger der Banken, insbesondere das breite Publikum muss vor Ausfällen, d.h. vor einem Verlust des bei den Banken angelegten Kapitals geschützt werden (Gläubigerschutz).
  - Auch andere Kunden wie z.B. die Kreditnehmer müssen vor unlauteren Praktiken der Banken geschützt werden (Verbraucherschutz).

## **Gläubigerschutz**

- Gläubigerschutz und Fürsorgepflicht des Staates
- Effizienter Kapitaltransfer von den Sparern zu den Kreditnehmern
- Einlagensicherung und Moral Hazard
- Sichteinlagen sind Zahlungsmittel

## **Systemische Risiken**

- Ansteckungseffekte
- too-big-to-fail
- too-connected-to-fail

## **Verbraucherschutz**

- Ist ein Finanz-TÜV sinnvoll?

## Verantwortliche Kreditvergabe – Bsp. Niederlande

- Zentrales Register, in dem jeder Kreditnehmer mit allen Krediten, die er aufgenommen hat, erfasst ist.
- Verpflichtung der Bank, umfangreiche Dokumente über den Kreditnehmer einzuholen, z.B. Bestätigung über Dauerbeschäftigung, Höhe des Einkommens.
- Vorgabe einer Maximalverschuldung in Abhängigkeit vom frei verfügbaren Einkommen.
- Vorgabe von Höchstzinssätzen
- Warnung auf Kreditverträgen und auf der Werbung
- Kreditverträge über geringe Summen (unter 5.000 €) werden praktisch nicht angeboten, durchschnittlicher Kreditbetrag ist 20.000 € (D 2.000 €).
- Es gibt nur wenige Anbieter für Konsumentenkredite.
- Die Zinssätze für Konsumentenkredite sind deutlich höher als in D

**Let op! Geld lenen kost geld** 

05.04.2011

# Gestaltung der Bankenaufsicht – regelgebundene vs. diskretionäre Bankenaufsicht

- Rechtssicherheit
- Regulatory Forbearance – Selbstbindung der Bankenaufsicht
- Schieflagen rechtzeitig erkennen – präventive Bankenaufsicht statt „Nachtwächteraufsicht“
- Schutz der Banken vor der Bankenaufsicht – Schutz der Bankenaufsicht vor den Banken
- Wie weit geht die Verantwortung der Bankenaufsicht – wie weit geht die Verantwortung der Geschäftsführung einer Bank? (Beurteilung des Geschäftsmodells)